MITTEILUNGEN

der

Arbeitsgemeinschaft der

Parlaments- und Behördenbibliotheken

Nr. 31 12. April 1972

Ehrung für Ministerialrat Dr. Matthes

Der Bundespräsident hat dem langjährigen Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen. Wir freuen uns über diese Ehrung.

Vorstandssitzung

Am 25.2.1972 fand in der Bibliothek des Bundestages die turnusmäßige Vorstandssitzung zur Vorbereitung des diesjährigen Bibliothekartages statt. Auf die Einladung zu diesen Veranstaltungen wird hingewiesen (s. Anlage).

Als weitere Beratungspunkte standen an:

a) Frage einer gemeinsamen Tagung mit der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken 1973 in Hamburg. Die Tagung wird im Rahmen des Deutschen Bibliothekartages stattfinden. Einzelheiten konnten noch nicht beraten werden.

Deutscher Bundestag
19. MAI 1972
Bibliothek R 71 504

b) Verhältnis zur Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliothekswesen. Es wurde beschlossen, zu den Vorstandssitzungen jeweils ein Mitglied der anderen Arbeitsgemeinschaft einzuladen, damit gemeinsam interessierende Fragen gemeinsam angefaßt werden.

c) Kassenprüfung für 1971. Der Bericht der Kassenprüfer ergab keine Beanstandungen.

d) Arbeitshefte. Als nächstes Arbeitsheft erscheint die Arbeit von Dr. Siegel, Deutsches Patentamt München, über "Hilfsmittel zur Literaturerschließung und Dokumentation". Im Sommer folgt das neue Anschriftenverzeichnis der Parlaments- und Behördenbibliotheken.

e) Ausarbeitung von Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte durch den Verein der Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken. Der Entwurf konnte in dieser Sitzung nur kurz beleuchtet werden. Es wurde beschlossen, in eine eingehende Beratung auf der Vorstandssitzung anläßlich des Bibliothekartages einzutreten.

Hugo Igelmayer

Amtsrat und Leiter der Verwaltungsbücherei

der Stadt Karlsruhe

-

Zusammenstellung

von Auszügen aus der höchstrichterlichen und sonstigen Judikatur zum Problem der Haftung und Schadensersatzpflicht des Beamten wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung bei der Sachbearbeitung und Auskunftserteilung infolge fehlerhafter Anwendung von Rechtsnorman, Nichtbeachtung der Fachliteratur, gesetzlicher Vorschriften sowie der Rechtsprechung der Gerichte.

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Nicken hat in seinem Aufsatz "Zur Situation der Gerichtsbibliotheken im Rahmen der Rechtspflege" (JVwBl. 1962, 241) darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung einer Gerichtsbibliothek in keiner Organisationsnorm für die Justizverwaltung vorgesehen ist. Um so bedeutungsvoller ist die Verfolgung der Judikatur, die indirekt die Notwendigkeit der Einrichtung und Unterhaltung einer Behördenbibliothek verlangt. Was in den folgenden Urteilen zur Haftung des Beamten gesagt ist, gilt über § 14 BAT auch für Angestellte.

A m t s p f l i c h t e n

zur Rechtskenntnis und Rechtsanwendung

Dem Beamten liegt die Pflicht ob, den Inhalt allgemeiner Rechtssätze sorgfältig zu erkunden und sorgfältig anzuwenden. Sogar die freie und selbständige Rechtsanwendung des Richters hat sich nach der oberstrichterlichen Rechtsprechung zu richten (RGZ 59, 388; 60, 395). Sogar der Richter handelt fahrlässig, wenn er anerkannte Rechtsgrundsätze bei seiner Amtstätigkeit unbeachtet und unbefolgt läßt.

RG vom 26.10.1915 III 153/15.

-

Grundsätzlich muß von jedem, der ein Amt übernimmt, gefordert werden, daß er sich über seine Amtspflichten alsbald unterrichtet und sich anhand der Vorschriften die Fähigkeit verschafft, ihnen gegebenenfalls gerecht zu werden.

RG vom 22.1.1924 III 212/1923.

-

Von jedem Beamten sind die für die Führung seines Amtes erforderlichen Rechtskenntnisse zu verlangen. Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder, der ein Amt übernimmt, sich die Fähigkeit verschaffen muß, dessen Anforderungen gerecht zu werden.

RG vom 13.1.1931 III 134/30.

-

Hat sich ein leitender Verwaltungsbeamter, der kein ausgebildeter Jurist ist, nicht auf irgendeine Weise die zur Führung seines Amtes nötigen Rechtskenntnisse selbst angeeignet, so muß er für seine hinreichende Rechtsberatung durch die ihm unterstellten Beamten sorgen. Raten sie ihm falsch, so kann darin eine sie treffende Fahrlässigkeit liegen, für die der

Staat gleichfalls einzustehen hat. Folgt der leitende Verwaltungsbeamte der ihm zuteil gewordenen richtigen Beratung nicht, so trifft ihn möglicherweise ein Verschulden.

RG vom 13.1.1931 III 134/30.

-

Ein Beamter, dessen dienstliche Aufgabe es ist, gesetzliche Vorschriften anzuwenden, hat sich bei solcher Anwendung selbstverständlich nicht an den Wortlaut zu halten, sondern er hat auch gewissenhaft zu prüfen, ob die in Betracht kommende Vorschrift eine über den Wortlaut hinausgehende sinngemäße Anwendung erfordert.

RG vom 5.2.1937 III 127/36.

-

Es muß von dem, der ein Amt übernimmt, erwartet werden, daß er die zu der Ausübung des Amtes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

RG vom 10.8.1939 V 29/30.

-

Wie RGZ 156, 51 erkannt hat, ist entscheidend darauf abzustellen, welche Kenntnisse der für einen bestimmten Amtsbereich eingesetzte Beamte haben muß. Beamte, die berufen sind, über die Anwendung (von mit Sanktionen ausgestatteten Gesetzen) zu befinden, müssen jedoch auf jeden Fall darüber unterrichtet sein, daß sie nicht befugt sind, andere als im Gesetz vorgesehene Sanktionen zu verhängen.

OLG Hamburg vom 30.3.1950 3 U 301/49.

-

Ist der Leiter eines Gemeindeausschusses rechtsunkundig oder in der Verwaltung unerfahren, dann obliegt ihm die Pflicht, sich vor der Vornahme von Verwaltungshandlungen sorgfältig zu

informieren und sich unter Umständen von rechtskundigen Personen beraten zu lassen. Diese Verpflichtung bestand... um so mehr, als ihn der betroffene Kläger auf die Unrechtmäßigkeit des in Aussicht gestellten Verwaltungsaktes ausdrücklich hingewiesen hat. Setzt der Beamte sich dennoch über die erhobenen Gegenvorstellungen ohne zureichenden Grund hinweg und überschreitet damit seine Amtsbefugnisse, dann handelt er grob fahrlässig.

BGH vom 6.12.1951 III ZR 143/50.

-

Eine Behörde handelt dem Gebot ihrer Amtspflicht zuwider, wenn sie trotz Vorliegens der gesetzlichen Erfordernisse einen Verwaltungsakt unterläßt, dessen Vornahme ihr das Gesetz eben unter diesen Voraussetzungen vorschreibt.

RG vom 13.1.1939 III 153/38.

-

Wenn Beamten das zur Durchführung des Amtes erforderliche Maß von Kenntnissen gefehlt hat oder sie nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet haben, ist der innere Tatbestand des § 839 BGB erfüllt.

OLG München vom 30.4.1941 1 U 777/40.

-

Ein Irrtum über das geltende Recht, mag er entschuldbar sein oder nicht, schließt nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht aus, daß Handlungen eines Beamten, die nach Lage der gesetzlichen Vorschriften ungerechtfertigt sind, Amtsüberschreitungen bleiben.

PrOVG vom 17.3.1912.

-

Oberster Grundsatz auch des Verwaltungsrechts ist es, daß der Verwaltungsbeamte - ebenso wie der Richter - unbedingt dem Gesetz unterworfen ist und daß er da, wo ihm das Gesetz für die Betätigung seines pflichtmäßigen Ermessens Schranken zieht, diese Grenzen nicht überschreiten, nicht sein Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift setzen darf, ohne sich dem Vorwurf der Willkür, mindestens aber der fahrlässigen, zum Schadensersatz verpflichtenden Amtspflichtverletzung anzusetzen.

RG vom 27.10.1933 III 82/33.

-

Es kommt insoweit nicht darauf an, welche Kenntnisse und Einsichten der Beamte tatsächlich besitzt, vielmehr ist auszugehen von den Kenntnissen und Einsichten, die für die Führung des von ihm übernommenen Amtes erforderlich waren.

RG vom 29.6.1937 III 205/36.

-

Denn für das Verschulden i. S. einer Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) ist grundsätzlich nicht maßgebend, welche Kenntnisse und Einsichten der Beamte tatsächlich besitzt, sondern welche Kenntnisse und Einsichten für die Führung des von ihm übernommenen Amtes erforderlich sind.

BGH vom 13.5.1954 III ZR 343/52.

-

Wenn eine Amtspflichtverletzung darin besteht, daß eine Gesetzesbestimmung unrichtig ausgelegt worden ist, so ist ein Verschulden zu bejahen, wenn die Auslegung bei einer gewissenhaften Prüfung der Rechtslage, zu der je nach den Umständen des Falles die Verwendung von Erläuterungsbüchern, Fachzeitschriften und sonstigen Hilfsmitteln oder die Einholung einer Auskunft bei sach- und rechtskundigen Stellen

erforderlich werden kann, als offenbar unrichtig und mit der Rechtsprechung der obersten Gerichte in Widerspruch stehend hätte erkannt werden müssen.

BGH vom 18.9.1959 III ZR 73/1958.

-

Eine besondere tatsächliche Lage kann besondere Pflichten für den Beamten schaffen, da aus der Art der von ihm wahrzunehmenden Aufgabe oder aus der besonderen konkreten Lage des Einzelfalles sich ebenfalls Amtspflichten ergeben können. Hierbei darf vor allem der heute gefestigte Grundsatz nicht außer acht bleiben, da der Beamte "Helfer des Staatsbürgers" zu sein hat, woraus im Einzelfall seine Pflicht folgen kann, den von ihm zu betreuenden Personenkreis gegebenenfalls ausreichend zu belehren und aufzuklären, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen das erreichen kann, was er zu erreichen wünscht, und damit vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird. Die Ansicht, ein Beamter brauche schlechthin auf künftiges oder werdendes oder bevorstehendes Recht nicht hinzuweisen, ist nicht stichhaltig. Daß ein Beamter unter besonderen Umständen auch künftige, bevorstehende Rechtsvorschriften in den Kreis seiner Erwägungen ziehen und gegebenenfalls den von ihm zu betreuenden Personenkreis in dieser Hinsicht aufklären muß, wurde bereits im Urteil vom 11.7.1957 III ZR 28/57 ausgesprochen.

BGH vom 6.4.1960 III ZR 38/59.

-

Mit Unkenntnis des Gesetzes kann sich niemand entschuldigen. Das gilt in erhöhtem Maße von denjenigen Beamten, denen die Durchführung von Gesetzen übertragen ist. Es ist deren Pflicht, mögen sie nun besondere Vorbildung genossen haben oder nicht, sich über den Inhalt und die Tragweite von Gesetzen genau und sorgfältig zu unterrichten. Das gilt gerade auch für juristisch nicht vorgebildete Beamte. Für Mißgriffe bleiben

sie, da ein Unterschied zwischen besonders vorgebildeten und nicht vorgebildeten Beamten beamtenrechtlich nicht besteht, im gleichen Ausmaß verantwortlich wie geschulte Beamte. Verkennung der Rechtslage und Rechtsirrtum können nur insoweit als strafmildernd erachtet werden, als dies bei der nicht einfachen Rechtslage auch bei juristisch geschulten Beamten der Fall sein würde.

PrOVG Bd. 83, 14.

-

Amtspflicht zur richtigen Erteilung von Auskünften

Die fahrlässige Erteilung einer falschen oder doch irreführenden amtlichen Auskunft kann sich als Verletzung einer Amtspflicht darstellen und zwar auch dann, wenn der Beamte zur Erteilung nicht verpflichtet war.

RG vom 3.4.1908 VII 279/07.

-

Wird einer Behörde durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt, Auskunft zu erteilen, so muß sie das mit der durch die Umstände gebotenen Sorgfalt tun. Läßt sie diese Sorgfalt außer acht, so kann sie Schadensersatzansprüchen nicht dadurch begegnen, daß sie ihre Auskünfte unverbindlich erteilt. Eine solche Erklärung vermag sie von ihrer gesetzlich begründeten Pflicht und den aus ihrer Verletzung entspringenden Folgen nicht zu befreien.

RG vom 25.2.1927 III 155/26.

-

Eine Auskunft, zu deren Erteilung eine Amtspflicht nicht besteht, ist, wenn sie erteilt wird, eine Amtshandlung. Sie ist dann kraft Amtspflicht richtig zu erteilen, so daß für eine schuldhaft unrichtige Auskunft Haftung nach Amtshaftungsrecht eintritt.

RG vom 16.5.1934 V 45/34.

-

Zu einer richtigen Auskunft gehört mehr als die Vermeidung von objektiv falschen Mitteilungen, die Auskunft muß nämlich auch so klar und vollständig sein, daß derjenige, der sie einholt, in die Lage gesetzt wird, danach seine Dispositionen treffen zu können. Das gilt um so mehr, wenn es sich bei dem Fragenden um eine Person handelt, bei der Rechts- und Fachkenntnisse über den Gegenstand der Auskunft nicht vorausgesetzt werden können. Hier muß die Auskunft nach Form und Inhalt so klar und vollständig sein, daß Mißverständnisse und Zweifel, wie sie bei unerfahrenen Personen leicht entstehen können, nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

BGH vom 27.6.1955 III ZR 255/53.

-

Erteilt ein Beamter eine Auskunft, so muß sie, gleichgültig, ob sie als eine rechtspflichtige Aufkunftserteilung oder freiwillig abgegeben wird, sachgerecht sein, andernfalls er eine Amtspflicht verletzt, die ihm gegenüber jedem Dritten obliegt, in dessen Interesse die Auskunft erteilt wird.

BGH vom 5.5.1955 III ZR 252/53.

-

Jeder Beamte hat dienstliche Auskünfte richtig, klar, unmißverständlich und vollständig zu erteilen. Ein Beamter ist regelmäßig nicht verpflichtet, den bei ihm erscheinenden

Staatsbürgern rechtliche Belehrungen zu erteilen. Aber besondere tatsächliche Lagen und Verhältnisse können für den Beamten zusätzliche Pflichten schaffen. Aus der besonderen Lage des Einzelfalles heraus kann sich die Pflicht für den Beamten ergeben, einen Gesuchsteller über die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Maßnahmen aufzuklären. Dabei ist ein Beamter nicht nur Vollstrecker staatlichen Wirkens und nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich soll er Helfer des Bürgers sein. Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen. Ähnliches muß auch gegenüber erkennbar rechtsunkundigen Gesuchsstellern bei schwierigen Spezialgebieten gelten, wenn diese sich an einen Beamten wenden, der auf diesem Gebiet besondere Erfahrungen besitzt. Aus dieser Aufgabe zur Hilfestellung kann im Einzelfall die Pflicht folgen, den zu betreuenden Personenkreis sogar zu belehren und aufzuklären, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen alles das erreichen kann, was er erreichen möchte, und zugleich vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird. Das gilt besonders bei Verhältnissen, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Unklarheiten oder Schwierigkeiten enthalten.

BGH vom 5.4.1965 III ZR 11/64.

-

Ein um Auskunft angegangener Beamter hat diese, wenn er sie erteilt, richtig, unmißverständlich und vollständig zu geben, und zwar unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht oder nicht. Dies gilt auch für Auskünfte in schwierigen Rechtsfragen...
Für die Frage des Verschuldens bei Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen amtlichen Auskunft kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind, nicht auf diejenigen, über die der Beamte tatsächlich verfügt.

BGH vom 23.1.1964 III ZR 12/63.

Kein "Bibliotheksgroschen" für die Ausleihe eines geschützten Werkes. Zum Beschluß des BVG v. 7.7.1971 - 1 BvR 764/66.

GG Art. 14; UrhG §§ 15, 17, 27.

1. Art. 14 GG verpflichtet den Gesetzgeber nicht, dem Urheber für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes einen "Bibliotheksgroschen" zu gewähren.
2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß dem Urheber ein Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG nur dann zusteht, wenn die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient.

Aus den Gründen:
I. Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen den am 1.1.1966 in Kraft getretenen § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273) - UrhG...

II. Die Verfassungsbeschwerden sind nicht begründet.

1. Das BVerfG hat im Beschluß vom 7.7.1971 - 1 BvR 765/66 - dargelegt, daß das Urheberrecht hinsichtlich seiner vermögenswerten Elemente, die sich in den Verwertungsbefugnissen des Urhebers äußern, Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt. Dieses Grundrecht ist daher Prüfungsmaßstab: Da es keinen vorgegebenen und absoluten Begriff des Urheberrechts gibt, muß der Gesetzgeber - wie beim Sacheigentum - den Inhalt und die Schranken des Urheberrechts bestimmen; insbesondere muß er den Umfang der verwertungsrechtlichen Befugnisse des Urhebers festlegen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Um eine solche Vorschrift handelt es sich bei § 27 UrhG.

Ihre volle Bedeutung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG. Nach diesen Bestimmungen steht dem Urheber das ausschließliche Recht zu, sein Werk in körperlicher Form zu verbreiten. Dieses Verbreitungsrecht ist jedoch verbraucht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind (§ 17 Abs. 2 UrhG). Dieser Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts beruht auf der Erwägung, daß der Urheber mit der Veräußerung die Herrschaft über das Werkexemplar aufgibt; er gibt es zur Benutzung frei. Seinem verwertungsrechtlichen Interesse ist in der Regel genügt, wenn er bei der ersten Verbreitungshandlung die Möglichkeit gehabt hat, seine Zustimmung von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen. Eine spätere Benutzung des Werkstückes - wozu auch das Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren zählt - soll frei sein. Gegenüber dieser Rechtslage erweitert § 27 Abs. 1 UrhG die verwertungsrechtliche Stellung des Urhebers; er hat - abweichend vom bisherigen Recht - einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn die Verbreitung des Werkes in der Form der Vermietung erfolgt und diese dem Erwerbszweck des Vermieters dient. Aus der Beschränkung der Vergütungspflicht auf das Vermieten zu Erwerbszwecken folgt, daß die öffentlichen Bibliotheken von der Vergütungspflicht

nicht betroffen werden.

2. Die Rüge der Beschwerdeführer (Bf.), die Vorschrift sei grundgesetzwidrig, weil nicht für jede Vermietung der sogenannte "Bibliotheksgroschen" abzuführen sei, ist nicht berechtigt.

Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Befugnisse und Pflichten, die den Inhalt des verfassungsrechtlich geschützten Rechts im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ausmachen, nicht beliebig verfahren. Der an das Grundgesetz gebundene Gesetzgeber muß einerseits den grundlegenden Gehalt der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wahren, sich aber andererseits auch mit allen übrigen Verfassungsnormen in Einklang halten. Das hat das BVerfG mehrfach für das Sacheigentum ausgesprochen; es muß aber auch für andere Rechte, gelten, die Eigentum im Sinne der Verfassung sind. In diesem Rahmen hält sich die angefochtene Vorschrift; § 27 Abs. 1 UrhG ist verfassungsmäßig.

a) Zu Unrecht nehmen die Bf. an, aus Art. 14 GG ergebe sich die Verpflichtung des Gesetzgebers, für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes eine Vergütung anzuordnen. Die verfassungsrechtliche Garantie des Urheberrechts besagt in diesem Zusammenhang nur folgendes: Der Gesetzgeber muß die vermögensrechtlichen Befugnisse am geschützten Werk dem Urheber derart zuordnen, daß ihm eine angemessene Verwertung ermöglicht wird; die Eigentumsgarantie gebietet dagegen nicht, ihm jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen. Mit der Einräumung des Verbreitungsrechts nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG ist diesen grundgesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen. Es kann nicht beanstandet werden, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß das Verbreitungsrecht grundsätzlich mit der Veräußerung des Werkstückes nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 UrhG verbraucht ist. Das Gesetz berücksichtigt in ausreichendem Maße das Interesse des Urhebers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes, zumal der Gesetzgeber auch das Interesse des Erwerbers in Betracht ziehen mußte, mit dem von ihm gegen Entgelt erworbenen Werkstück nach Belieben verfahren zu dürfen.

Aus der grundgesetzlichen Garantie des Urheberrechts kann kein Anspruch hergeleitet werden, daß der Urheber nach der Erschöpfung des Verbreitungsrechts noch einmal eine Vergütung erhält, wenn rechtmäßig erworbene Werkexemplare verliehen oder vermietet werden und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird. Es ist kein Gebot des Art. 14 GG, daß dann, wenn lediglich eine "Leihgebühr" zur Deckung von Unkosten erhoben wird, für den Urheber der "Bibliotheksgroschen" anfallen müßte.

b) Ein solches Recht kann auch nicht aus dem Gleichheitssatz hergeleitet werden, der bei der Ausgestaltung

inhaltsbestimmender Normen ebenfalls zu beachten ist. Es ist irrig, wenn die Bf. annehmen, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG gebiete, daß bei jeder Ausleihe eine Vergütung gezahlt werden müsse, weil der Gesetzgeber im Falle der Vermietung für Erwerbszwecke eine Vergütung angeordnet hat. Da der Gesetzgeber hierzu durch keine Norm des Grundgesetzes verpflichtet war, konnte er diesen Anspruch auch sachlich begrenzen. Die Regelung könnte nur bedenklich sein, wenn die Anknüpfung des Vergütungsanspruchs an die Vermietung zu Erwerbszwecken sachwidrig und willkürlich wäre. Aber selbst dann hätten die Bf. kein grundgesetzlich garantiertes Recht, in jedem Fall der Ausleihe eine Vergütung zu erhalten. Der Gesetzgeber könnte ohne Verstoß gegen die Verfassung von der Regelung des § 27 Abs. 1 UrhG absehen und den früheren Rechtszustand wiederherstellen.

c) Die in § 27 Abs. 1 UrhG getroffene Regelung ist auch nicht deshalb mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil die Beschränkung des Vergütungsanspruchs auf die Vermietung zu Erwerbszwecken zu einer Begünstigung der öffentlichen und kirchlichen Bibliotheken gegenüber den gewerblichen Leihbüchereien und Lesezirkeln führt und damit den Vergütungsanspruch der Urheber schmälert. Beide Gruppen unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. Die öffentlichen und kirchlichen Bibliotheken, welche Bücher unentgeltlich oder nur gegen einen Unkostenbeitrag ausleihen, verfolgen weitgehend volksbildende Aufgaben; sie erfüllen eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende Aufgabe. Die Bereitstellung belletristischer und auch wissenschaftlicher Literatur ermöglicht vielen Bürgern die Teilnahme am kulturellen und geistigen Geschehen. Demgegenüber sind die gewerblichen Mietbüchereien auf die Erzielung privaten wirtschaftlichen Gewinns angewiesen; sie müssen ihr Sortiment danach ordnen. Es sind also durchaus sachgerechte Gesichtspunkte, die eine verschiedene Behandlung rechtfertigen.

3. § 27 Abs. 1 UrhG ist keine Enteignung.

Nach dem bis zum Inkrafttreten des UrhG geltenden Recht war die Vermietung vom Werkstücken ohne Zustimmung des Urhebers frei zulässig. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LUG. § 15 Abs. 1 Satz 1 KUG erstreckte sich das ausschließliche Recht des Urhebers, das Werk gewerbsmäßig zu verwerten, nicht auf das "Verleihen", worunter auch die entgeltliche Gebrauchsüberlassung verstanden wurde. Die herrschende Meinung ging hierbei davon aus, daß die Vermietung durch gewerbliche Leihbüchereien und Lesezirkel ebenso frei zulässig sei wie die Ausleihe durch öffentliche und kirchliche Bibliotheken. Da der Urheber hiernach in keinem Fall einen Vergütungsanspruch gegen die Vermieter oder Verleiher hatte, sind ihm auch durch das UrhG keine Rechte entzogen worden.

4. Ob Werkbüchereien und Werkdiskotheken unter die Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 1 UrhG fallen, ist - wie die Bf. ausführen - zweifelhaft. Es ist aber nicht Aufgabe des BVerfG, diese Auslegungsfrage zu entscheiden. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (BVerfGE 22, 287 (290) (=)JZ 1968, 376 mit Anm. von Ridder) müssen die Bf. zur Klärung dieser Zweifelsfrage den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erschöpfen, deren Aufgabe die Auslegung der einfachrechtlichen Bestimmung ist. Kommen diese zu dem Ergebnis, daß die Norm in der nach ihrer Ansicht allein möglichen Auslegung mit der Verfassung nicht in Einklang steht, so haben sie die Frage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Wenden die Gerichte dagegen die Bestimmung in einer Auslegung an, die nach Meinung der Bf. verfassungswidrig ist, so haben diese die Möglichkeit, gegen die gerichtlichen Entscheidungen Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einbanddecken und von Ordnern für Loseblattwerke.

Von Verlagen bzw. Buchhändlern werden immer wieder Einbanddecken und Ordner geliefert, für die eine Mehrwertsteuer von 11 % berechnet wird. Da das Umsatzsteuergesetz von 1967 für Waren des Buchhandels und Erzeugnissen des graphischen Gewerbes einen ermäßigten Steuersatz von 5 1/2 % zuläßt, sei nachstehend der Erlaß des Bundesministers der Finanzen in Erinnerung gebracht, in dem zu Abgrenzungs- und Zweifelsfragen, darunter auch zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Buchumschlägen und Einbanddecken, Stellung genommen wird. Siehe hierzu Abschnitt II, Ziffer 6. Danach unterliegen Ordner und Einbände, die als Teil einer Gesamtlieferung bezogen werden, dem ermäßigten Steuersatz von 5 1/2 %, wogegen gesondert gelieferte Einbanddecken und Ordner mit dem vollen Steuersatz von 11 % zu versteuern sind. Der ermäßigte Steuersatz kann auch nicht für die Werklieferung des Buchbinders

in Anspruch genommen werden. Er liefert keine Einbände im Rahmen eines Zeitschriften-Abonnements, sondern eine Ware des Papierhandels, die nicht zu den steuerlich begünstigten Gegenständen zählt.

E r l a ß

betr. Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer);
hier: Ermäßigter Steuersatz für Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes (Nr. 43 der Anlage 1)

(BStBl 1968 I S. 559)

Der Erlaß vom 21. Dezember 1967 - IV A/3 - S 7220 - 12/67 (BStBl I S. 500) wird wie folgt ergänzt:

Zu Nr. 43

I. Allgemeines

Unter Nr. 43 der Anlage 1 fallen alle Waren der ZT-Nrn. 49.01 bis 49.05, ferner Sammelbriefmarken und dergleichen (aus ZT-Nr. 99.06).

Als gedruckt (Drucke) im Sinne des Kapitels 49 des Zolltarifs gelten Erzeugnisse, auf die durch Hand- oder Maschinendruck oder photographisch Texte oder auch sonstige Darstellungen übertragen sind. Der Druck kann auf Papier, Pappe oder auch auf anderen Stoffen ausgeführt sein. Photographisch hergestellt sind Kopien, die durch Abziehen von belichteten und entwickelten photographischen Filmen oder Platten hergestellt sind, sowie Photokopien auf lichtempfindlichen Papieren, Kunststoffen oder anderen Stoffen (z.B. Lichtpausen). Erzeugnisse, die mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem ähnlichen Verfahren (z.B. Xeroxverfahren und Thermokopie) hergestellt sind, werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.

Zu den begünstigten Waren gehören z.B. nicht

a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48 des Zolltarifs). Zu Kapitel 49 des Zolltarifs gehören nur Waren, für deren Verwendung der Text oder auch die sonstige Darstellung (z.B. Bild), die sie tragen, bestimmend ist;

b) Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken,

mit der Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke (einschließlich der mit Kohlepapier oder photographisch hergestellten Abschriften hiervon) (ZT-Nr. 49.06). Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen von hand- oder maschinengeschriebenen Schriftstücken werden jedoch wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert;

c) Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art (ZT-Nr. 49.09);

d) Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe einschließlich Blöcke von Abreißkalendern (ZT-Nr. 49.10);

e) Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt (ZT-Nr. 49.11).

Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 498) in eine Liste aufgenommen sind. Die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg in die Liste aufgenommenen jugendgefährdenden Schriften werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für amtliche Zwecke wird von der Bundesprüfstelle jährlich ein Gesamtverzeichnis herausgegeben.

II. Im einzelnen

fallen unter Nr. 43 der Anlage 1 folgende Waren:

a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 49.01)

Dazu gehören

1. Druckerzeugnisse, die durch Text charakterisiert, zur Lektüre (z.B. belehrend, unterhaltend oder wissenschaftlich) oder zum Nachschlagen bestimmt sind, auch illustriert. Sie können broschiert, kartoniert, gebunden oder in Loseblatt-Sammlungen vereinigt oder - als Planobogen, gefalzte Druckbogen, Teillieferungen oder Einzelblätter - hierzu bestimmt sein. Sie können auch aus einem einzelnen Blatt bestehen, das einen in sich geschlossenen Text enthält (z.B. Flugblätter). Ihr Inhalt ist - wenn Werbezwecke nicht in Betracht kommen (vgl. Ziff. 12) - ohne Einfluß auf die Tarifierung, muß jedoch ein

vollständiges Werk oder einen Teil hiervon umfassen. Hierzu gehören z.B. literarische Werke, Handbücher und technische Bücher, Bibliographien, Schulbücher, gedruckte Lernprogramme (auch in Form von bedruckten Papierrollen oder Kärtchen), Test- und Prüfungsbogen, bei denen der Text charakterbestimmend ist (z.B. Prüfbogen für Fahrprüfungen), Wörterbücher, Enzyklopädien und andere Nachschlagewerke (z.B. Adreßbücher, Bibliotheks- und Museumskataloge, nicht jedoch Handelskataloge, die als Werbedrucke anzusehen sind), liturgische Bücher, wissenschaftliche Dissertationen und Monographien sowie Veröffentlichungen amtlicher Texte (z.B. Gesetze, Fahrpläne, Fernsprechbücher);

2. broschierte, kartonierte oder gebundene Sammlungen von Bilddrucken, auch mit begleitendem Text beliebigen Umfangs;

3. Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit numerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellung oder ihre Schöpfer bezieht;

4. Bücher, in denen Notenzeichen gegenüber dem Text nebensächlich sind oder in denen Notenzeichen nur Anführungen oder Beispiele sind, und Bücher mit einem nicht charakterbestimmenden Kalendarium (z.B. Fachkalender);

5. Illustrationsbeilagen für die unter Ziff. 1 und 4 bezeichneten Werke, wenn sie mit diesen zusammen geliefert werden. Illustrationsbeilagen sind nur Bilddrucke, die sich durch zusätzlichen, an beliebiger Stelle (z.B. auch auf der Rückseite) aufgedruckten Text als Beilagen kennzeichnen. Der Aufdruck einer Seitenzahl genügt nicht als solche Kennzeichnung;

6. Buchumschläge, Schutzhüllen, Buchzeigen, Ordner, Einbände usw., wenn sie Gegenstand einer Nebenleistung zur Lieferung von Waren der ZT-Nr. 49.01 sind, z.B. Ordner oder Einbände, die im Zusammenhang mit einem Lieferungs- oder Loseblattwerk abgegeben werden und nach ihrer Aufmachung zur Aufnahme des Werkes (einschließlich Ergänzungslieferungen) bestimmt sind, auch wenn sie besonders berechnet werden. Das gilt z.B. nicht für Ersatzordner (vgl. Ziff. 7).

Dazu gehören nicht

7. Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen (z.B. Geschäftsbücher, Auftragsbücher, Rechnungsbücher und -blöcke), Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Loseblatt-Systeme oder andere) und andere Waren

des Papierhandels, aus Papier oder Pappe (ZT-Nr. 48.18), einschließlich der Einbände, die durch Buchbinder geliefert werden, welche die von ihren Auftraggebern beigestellten Rohdruckbogen zu Büchern binden;

8. Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe (ZT-Nr. 48.18), z.B. Einsteck- und Einklebealben (auch Loseblatt-Alben) für Muster, für Briefmarken (auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwertzeichen und einem kurzen erklärenden Begleittext), für Photographien und für andere Sammlungen;

9. Kalender in Buchform (ZT-Nr. 49.10). Hierher gehören Waren, deren Charakter durch ein aufgedrucktes Kalendarium bestimmt ist. Neben dem eigentlichen Kalendarium können die Waren nebensächliche Hinweise auf Märkte, Messen, Ausstellungen usw. enthalten sowie Texte (Gedichte, Sprüche usw.) und Abbildungen aufweisen;

10. Vordrucke (insbesondere Geschäftspapiere), die durch spätere Eintragungen noch zu vervollständigen sind (z.B. für Frachtbriefe, Gepäckscheine), sowie andere Drucke, die nicht Lektüre im üblichen Sinne sind (z.B. Gebrauchsanweisungen, Einladungen, Familienanzeigen) (ZT-Nr. 49.11);

11. Bilddrucke, die weder zu Sammlungen im Sinne der Ziff. 3 zusammengefaßt noch Illustrationsbeilagen im Sinne der Ziff. 5 sind, selbst wenn sie offensichtlich zur Einreihung in Bücher bestimmt sind (ZT-Nr. 49.11);

12. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen (ZT-Nr. 49.11), z.B. Werbeplakate, Werbeprospekte, Verkaufskataloge und Firmenjahrbücher. Dies gilt in keinem Falle für wissenschaftliche oder andere Abhandlungen, die weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelchen Werbetext enthalten.

    Bei Drucken, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben worden sind, ist es unerheblich, ob der Werbezweck überwiegt und ob er unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch Abhandlungen über die Tätigkeit oder die technische Entwicklung eines Industrie- oder Handelszweiges) verfolgt wird. Es genügt, wenn die Aufmerksamkeit auf Leistungen des Werbungtreibenden gelenkt wird. Dagegen bleiben

Werbetexte des Herausgebers, die mit dem Zweck der Veröffentlichung in keiner Verbindung stehen und nach ihrem Umfang ganz nebensächlich sind (z.B. Selbstinserate des Buchverlegers) außer Betracht. Werbungtreibende sind natürliche oder juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen, die für ihre eigenen entgeltlichen Leistungen Werbung treiben.

Drucke, die nicht durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, gehören dann zu ZT-Nr. 49.11, wenn sie überwiegend Werbezwecken dienen. Hierbei handelt es sich nur um solche Drucke, die in erster Linie wegen der darin enthaltenen Werbung herausgegeben werden (z.B. Reiseprospekte). Das Raumverhältnis zwischen werbendem und anderem Text ist unerheblich. Als Werbung ist auch hier nur die Werbung für entgeltliche Leistungen (geschäftliche Werbung) zu verstehen. Deshalb sind z.B. keine Werbedrucke: Tätigkeitsberichte einschl. Beitrittswerbung von Idealvereinen und karitativen Organisationen; Rechenschaftsberichte und Aufklärungsschriften von Körperschaften des öffentlichen Rechts; Broschüren, in denen für den Eintritt in die Bundeswehr geworben wird.

b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 49.02).

Dazu gehören

1. Druckschriften, die in laufender Folge unter demselben Titel in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens halbjährlich, veröffentlicht werden und deren einzelne Ausgaben mit Datum versehen, in der Regel numeriert und weder kartoniert noch gebunden sind. Als Datum genügt auch die Angabe eines Monats oder einer Jahreszeit. Hierher gehören auch Zeitschriften in Lesemappen.

2. Bildbeilagen, Schnittmusterbogen, Schnittmuster (Schablonen) und dergleichen, die zu Zeitungen oder periodischen Druckschriften gehören und zusammen mit diesen geliefert werden;

3. lose, mit Text oder mit Illustrationen und Text bedruckte Bogen und Blätter, die offensichtlich Teile von periodischen Druckschriften der ZT-Nr. 49.02 sind, unter der Voraussetzung, daß der aufgedruckte

Text usw. nicht überwiegend Werbezwecken dient;

4. Einbände und Ordner, wenn sie Gegenstand einer Nebenleistung zur Lieferung von Waren der ZT-Nr. 49.02 sind, z.B. Einbände, die im Zusammenhang mit Zeitschriften abgegeben werden und nach ihrer Aufmachung zum Einbinden dieser Zeitschriften bestimmt sind, auch wenn sie besonders berechnet werden.

Dazu gehören nicht

5. alte Zeitungen und periodische Druckschriften, die nicht mehr als solche verkäuflich sind (ZT-Nr. 47.02);

6. Bildbeilagen, Schnittmusterbogen, Schnittmuster (Schablonen) und dergleichen, die gesondert geliefert werden (z.B. ZT-Nr. 48.21 oder 49.11);

7. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen (ZT-Nr. 49.11 - vgl. dazu die Erläuterungen zu Buchst. a Ziff. 12), z.B. Annoncen-Zeitungen, Kundenzeitschriften und Firmenzeitschriften. Mitgliederzeitschriften (z.B. von Krankenkassen, Bausparkassen, Wirtschaftsverbänden oder Berufsorganisationen), die in erster Linie der Information der Mitglieder dienen, sind keine Werbedrucke. Dasselbe gilt für Zeitungen und Zeitschriften, die von Unternehmen für ihre Mitarbeiter herausgegeben und nur innerbetrieblich verbreitet werden, und zwar auch dann, wenn wenige Stücke an Außenstehende zu anderen als Werbezwecken herausgegeben werden.

c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 49.03).

Dazu gehören Kinderalben und Kinderbücher, bei denen die Bilder vorherrschend und vom Text nicht abhängig sind und die nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind oder dazu dienen, ihnen Anfänge menschlichen Wissens zu vermitteln, z.B. Bilderfibeln und ähnliche Bücher, bewegliche Zieh- und Aufstellbilderbücher, Bilderbücher mit Bildern oder Vorlagen zum Ausschneiden, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, auch mit farbigen Vorlagen und Anleitungsvorschriften.

Dazu gehören nicht Bilderbücher für Kinder, mit Bildern oder Vorlagen zum Ausschneiden, bei denen mehr als die Hälfte der Seiten (einschließlich Umschlag) zum Ausschneiden bestimmt sind, sowie bewegliche Zieh- und Aufstell-

bilderbücher, wenn sie im wesentlichen Spielzeug sind (Kapitel 97 des Zolltarifs).

d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 49.04).

Dazu gehören Musiknoten in jeder Schrift oder Druckart, in Form von losen Blättern, broschiert, kartoniert oder gebunden, auch mit nur begleitendem Text, z.B. Liederbücher, Partituren, Musikunterrichtswerke und Gesangschulen, ferner Umschläge, Schutzhüllen usw. für Musiknoten, wenn sie zusammen mit ihnen geliefert werden.

Dazu gehören nicht Musikkataloge, in denen die Notenzeichen gegenüber dem Text nebensächlich sind oder in denen die Notenzeichen nur Anführungen oder Beispiele sind (ZT-Nr. 49.11).

e) Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt, sowie gedruckte Erd- und Himmelsgloben, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 49.05).

Dazu gehören gedruckte Erd- und Himmelsgloben, auch mit Zubehör oder auch mit Innenbeleuchtung, sofern sie kein Spielzeug im Sinne des Kapitels 97 des Zolltarifs sind, ferner gedruckte kartographische Erzeugnisse, auf Papier oder anderen Stoffen, auch gebunden oder auch auf Pappe, Gewebe oder dergleichen aufgezogen, auch in Verbindung mit Leisten oder dergleichen oder mit Zubehör (z.B. Planzeigern, Gradschienen, transparenten Schutzhüllen), auch mit Werbetexten versehen, z.B. Land-, See- und Himmelskarten (auch gedruckte Sektoren für Erd- und Himmelsgloben), geologische Karten und Schnitte, Atlanten, Wandkarten, Straßenkarten und topographische Pläne von Städten.

Dazu gehören nicht

1. handgezeichnete Karten und Pläne sowie photographisch hergestellte Reproduktionen davon (ZT-Nr. 49.06);

2. photographische Luftaufnahmen, auch mit topographischer Genauigkeit, jedoch kartographisch nicht verwendbar (ZT-Nr. 49.11);

3. schematische Skizzen, mit bildartigen Darstellungen, z.B. über das Wirtschaftsleben, das Eisenbahnnetz oder den Fremdenverkehr (ZT-Nr. 49.11).

f) Briefmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen, als Sammlungsstücke (aus ZT-Nr. 49.07 - A).

Dazu gehören Sammlerbriefmarken und dergleichen (z.B. Ganzsachen wie Briefumschläge, Postkarten und dergleichen mit aufgedruckten Postwertzeichen). Für die Umsätze dieser Briefmarken kann die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 UStG 1967 nicht in Anspruch genommen werden (vgl. RFH-Urteil vom 31. Oktober 1941 - V 152/41, RStBl 1942 S. 285).

g) Briefmarken und dergleichen (z.B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen, als Sammlungsstücke (aus ZT-Nr. 99.04).

Dazu gehören auch Alben usw. mit Briefmarkensammlungen, wenn das Album nach seinem Wert der Briefmarkensammlung entspricht, nicht jedoch Briefmarkenalben (z.B. Einsteck- und Einklebealben, auch mit eingedruckten Abbildungen von Postwertzeichen und einem kurzen erklärenden Begleittext) ohne Briefmarkensammlungen (ZT-Nr. 48.18).

h) Antiquarische Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, ausgenommen Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind (aus ZT-Nr. 99.06).

Dazu gehören Bücher usw., die Antiquitäten und außerdem mehr als 100 Jahre als sind, nicht jedoch andere Antiquitäten (aus ZT-Nr. 99.06).

Im Auftrag
J u r e t z e k

<u>Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes.</u>

Zum Rahmenplan für die praktische Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter werden nachstehend folgende Änderungen bekanntgegeben, die sich aus den auf der 6. Ausbildungsleitertagung vom Juni 1971 in Berlin gefaßten beschlüssen ergeben:

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes vom 3. August 1964 (GMBl. S. 371) - APO - wird folgender Rahmenplan erlassen:

1. Allgemeines

1.1. Die praktische Ausbildung wird durchgeführt

1.1.1. bei zwei Behördenbibliotheken für 4 bzw. 5 Monate

1.1.2. beim Bundesverwaltungsamt für 2 Monate zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung (§ 18 APO)

1.1.3. bei einer allgemein-wissenschaftlichen Bibliothek für 5 Monate.

1.2. Ausbildungsbibliotheken sind die Bibliothek des Deutschen Bundestages, die Bibliothek des Auswärtigen Amtes, die Bibliothek des Bundesgerichtshofes, die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichtes, die Bibliothek des Deutschen Patentamtes, die Zentralbibliothek der Bundeswehr und die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichtes (Behörden-Bibliotheken) sowie die Universitätsbibliotheken in Köln, Bonn und Münster, die Bibliothek der Technischen Hochschule in Aachen und die Stadt-Bibliothek in Aachen (allgemein-wissenschaftliche Bibliotheken).
Von den Behördenbibliotheken werden die Bibliotheken des Deutschen Bundestages, des Deutschen Patentamtes, des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichtes und die Zentralbibliothek der Bundeswehr als erste Bibliothek im Ausbildungsgang der Anwärter eingesetzt, die Bibliotheken des Auswärtigen Amtes, des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichtes und die Zentralbibliothek der Bundeswehr als zweite Bibliothek. Die

Ausbildung bei der ersten Behördenbibliothek dauert 4 Monate (Februar bis Mai), die Ausbildung bei der zweiten Behördenbibliothek 5 Monate (Juni bis Oktober), darin 1 Ferienmonat.
Der Einsatz weiterer Ausbildungsbibliotheken bleibt bei Bedarf vorbehalten.

1.3. Die in § 14 Abs. 4 APO aufgeführten Stoffgebiete sollen auf die einzelnen Ausbildungsbibliotheken mit folgenden Schwerpunkten verteilt werden:

a) Bibliographie und Titelaufnahme bei der allgemein-wissenschaftlichen Bibliothek,
b) Erwerb der Bücher, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung der Zugangsverzeichnisse (Erwerbung) bei den Bibliotheken des Deutschen Bundestages, des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Patentamtes,
c) Katalogarbeiten, insbesondere Titelaufnahmen, neben der allgemein-wissenschaftlichen Bibliothek bei den Bibliotheken des Bundesgerichtshofes, des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Patentamtes und der Zentralbibliothek der Bundeswehr,
d) Verkehr mit Buchbindereien, Vermittlung von Kenntnissen über Einband und Buchpflege bei der Bibliothek des Deutschen Bundestages,
e) Erledigung von Bücherbestellungen, einschl. des deutschen und internationalen Leihverkehrs (Fernleihe) bei der allgemein-wissenschaftlichen Bibliothek und der Zentralbibliothek der Bundeswehr,
f) Lesesaal und Ausleihe bei der Bibliothek des Deutschen Bundestages und bei der allgemein-wissenschaftlichen Bibliothek,

g) allgemeine Verwaltungsgeschäfte bei der Bibliothek des Deutschen Patentamtes und bei der Zentralbibliothek der Bundeswehr.

1.4. Die Ausbildungsbibliotheken haben dafür Sorge zu tragen, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, unter sachkundiger Führung am Ausbildungsort andere Bibliotheken und Dokumentationsstellen, tunlichst auch eine Buchbinderei, Druckerei und Reproduktionsanstalt kennenzulernen.

1.5. Gegen Ende der Ausbildung bei einer Bibliothek hat jeder Anwärter in einem kurzen Bericht (drei bis vier Seiten lang) Aufbau und Aufgaben der Ausbildungsbibliothek darzustellen. Dieser Bericht soll mit dem Anwärter besprochen, mit Anmerkungen versehen und zu den Ausbildungsakten genommen, jedoch nicht mit einer Einzelnote versehen werden.

1.6. Im Ausbildungsplan ist für den Anwärter wöchentlich ein freier Nachmittag zu Studienzwecken vorzusehen, um ihm Gelegenheit zu geben, durch eigenes Studium die in der täglichen Arbeit und im Begleitunterricht (vgl. Teil 3) erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu vertiefen. Dazu soll ihm ein dem Ausbildungszweck entsprechender Handapparat zur Verfügung stehen.

1.7. Die Behördenbibliotheken haben auf die fremdsprachliche Weiterbildung des Anwärters (§ 19 Abs. 3 APO) zu achten, insbesondere wenn er nach dem Ergebnis des Schulabschlußzeugnisses oder nach den vom Bibliothekarlehrinstitut während des Einführungslehrganges getroffenen Feststellung Lücken in den Sprachkenntnissen aufweist. Außerdem ist für die Fertigkeit des Anwärters im Maschinenschreiben Sorge zu tragen.

2. Die Sachgebiete

2.1. Katalogisierung

Das Ziel der Ausbildung ist die Fähigkeit zur selbständigen Titelaufnahme. Dazu gehört insbesondere die Vertrautheit des Anwärters mit den Preußischen Instruktionen für die alphabetischen Kataloge sowie den sie ergänzenden Vorschriften. Außerdem ist der Anwärter mit den Grundfragen der Sachkatalogisierung und der Dokumentation bekanntzumachen.
Mindestens ein Drittel der gesamten Ausbildungszeit ist für Titelaufnahme und Katalogarbeiten zu verwenden.

2.2. Erwerbung

Hierher gehört vor allem

2.2.1. die Akzessionierung aller Arten des Zugangs von Bibliotheksgut

2.2.2. die Beschaffung schwer zugänglichen Schrifttums (Amtsdrucksachen, Reports und dergl.)

2.2.3. das Rechnungswesen.

2.3. Einband

Der Anwärter soll bei der Vorbereitung von Aufträgen an den Buchbinder und bei der Überprüfung der fertigen Lieferungen mitarbeiten. Er ist mit den einfachen technischen Vorgängen in einer Buchbinderei bekannt zu machen.

2.4. Benutzung

Der Anwärter soll sämtliche Arbeitsvorgänge im Benutzungsdienst (einschließlich Auskunftsdienst) durch eigene Mitarbeit kennen lernen.

In der Fernleihe ist dem Anwärter auch die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, Dokumentationsstellen usw. darzulegen.

Beim Lesesaaldienst soll dem Anwärter vor allem der Aufbau des Lesesaalbestandes nahe gebracht werden. Dabei ist auf Nachschlagewerke, die für die Auskunftserteilung und für bibliographische Ermittlungen wichtig sind, besonders hinzuweisen.

Der Anwärter soll nach Möglichkeit an einer Revision (Bestandsprüfung) beteiligt werden.

2.5. Signierdienst

Während der gesamten praktischen Ausbildung ist der Anwärter durchgehend am Signierdienst zu beteiligen. Bei den allgemein-wissenschaftlichen Bibliotheken soll der Anwärter Gelegenheit haben, besonders die bibliographischen Hilfsmittel des Auslands und auch solche Fachbibliographien kennen zu lernen, die an den Behördenbibliotheken im allgemeinen nicht vertreten sind.

2.6. Allgemeine Verwaltungsgeschäfte

Bei Erledigung des Schriftverkehrs ist der Anwärter mit der büromäßigen Bearbeitung des gesamten Vorgangs bis zur Ablage in der Registratur durch ständig eigene Mitwirkung vertraut zu machen.

In allgemeinen Verwaltungsfragen soll der Anwärter das Zusammenwirken mit der jeweiligen Behördenverwaltung kennen lernen.

Der Anwärter ist schon bei der ersten Behördenbibliothek zur Ergänzung der theoretischen Einführung am Bibliothekar-Lehrinstitut im Haushalts- und Rechnungswesen praktisch zu unterweisen, (wie Führung der Haushaltsüberwachungsliste, Behandlung von Rechnungen).

Die zweite Behördenbibliothek soll die praktische Schulung in Verwaltungsangelegenheiten im Hinblick auf die nachfolgende Zwischenprüfung (§ 18 APO) betreiben.

2.7. Bei fortgeschrittenem Ausbildungsstand kann dem Anwärter vorübergehend die Erledigung bestimmter Aufgaben eines Sachgebietes übertragen werden.

3. Begleitunterricht

Die Anwärter sind durch einen ergänzenden Unterricht zu den einzelnen Stoffgebieten (vgl. Teil 2) nach Maßgabe des folgenden Stoffplans zu schulen:

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Behördenbibliothek (geschichtlicher Überblick und wesentliche gegenwärtige Merkmale).

3.1.2. Die Ausbildungsbibliothek und ihre Stellung im Rahmen der Behörde.

3.2. Kataloge

3.2.1. Katalogkunde

3.2.2. Alphabetische Katalogisierung

3.2.3. Sachkatalogisierung, Standortskataloge

3.2.4. Besonderheiten der Kataloge der Ausbildungsbibliothek

3.2.5. Grundfragen der Dokumentation

Benutzung

3.3.1. Benutzungsordnung

3.3.2. Leihverkehr

3.3.3. Lesesaal und Auskunftsdienst

3.3.4. Bibliographien

a) Einführung und Handbücher
b) allgemeine Bibliographien
c) Fachbibliographien
d) Zeitschriften-Bibliographien
e) lexikalische und bibliographische Nachschlagewerke

3.3.5. Magazinkunde

3.3.6. Bibliographische Probleme bei Reproduktionen

3.4. Akzession

3.4.1. Erwerbungsverfahren

3.4.2. Verkehr mit dem Buchhandel und Verlag

3.4.3. Hilfsmittel für die Erwerbung

3.4.4. Das versteckte und schwer beschaffbare Schrifttum

3.4.5. Besonderheiten der Schrifttumsarten der Ausbildungsbibliothek (Inventarisierung der Zeitschriften)

3.4.6. Signatur und Einband

Inkrafttreten

Dieser Rahmenplan tritt am 1. Februar 1972 in Kraft

Der Präsident
des Bundesverwaltungsamtes

gez. Dr. Even

Zur Nachahmung empfohlen: Wiesbadener Diplombibliothekare gründen Arbeitsgemeinschaft

Im Februar dieses Jahres konstituierte sich eine "Arbeitsgemeinschaft Wiesbadener Bibliothekare". Die Anregung zu diesem Zusammenschluß kommt aus den Reihen der Behördenbibliothekare. In der ersten Versammlung wurden Fragen der Fortbildung, der Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Gewerkschaften behandelt sowie Überlegungen zur innerbetrieblichen Arbeitsleitung angestellt.

Berufsbild des Diplombibliothekars

In den "Blättern zur Berufskunde", die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben werden, ist kürzlich ein Heft zum Berufsbild des Diplombibliothekars (geh. Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken) erschienen. Das Heft trägt die Bestell-Nr. 2 - XB30. Zu beziehen ist das Heft beim Verlag Bertelsmann in Bielefeld.

Zeitschriftenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Die Bibliothek der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main hat in mehrjähriger Arbeit ein Gesamtverzeichnis ihres Zeitschriftenbestandes erstellt. Das Verzeichnis umfaßt 1.680 Titel. Ihrer Vollständigkeit wegen, seien nachstehend einige Publikationen besonders hervorgehoben:

Annalen des Deutschen Reichs	1868-1930
Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	1894/95-1971 ff.
Börsenblätter, Frankfurt am Main	1825-1971 ff.
Reichsanzeiger, bzw. Bundesanzeiger	1867-1971 ff.
Finanz-Archiv	1884-1971 ff.
Frankfurter Zeitung	1864-1943
Handels-Archiv	1847-1971 ff.
Schmollers Jahrbuch...	1887-1971 ff.
Jahrbücher für Nationalökonomie	1875-1971 ff.
Soziale Praxis	1897/98-1944
Warenzeichenblatt	1894-1971 ff.
Jur. Wochenschrift, bzw. Dt. Recht, NJW	1886-1971 ff.
Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft	1885-1971 ff.
Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung (Schmalenbach)	1906/07-1944, 1949-1971 ff.

Die Bibliothek stellt Interessenten ein Exemplar dieses Verzeichnisses auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Bei der

Oberfinanzdirektion Köln,
5000 Köln, Riehler Platz 2

ist sofort die Stelle eines

Diplombibliothekars

im Angestelltenverhältnis zu besetzen.
Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b BAT. Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b BAT ist möglich.
Bewerbungen erbeten an die Oberfinanzdirektion Köln, 5 Köln, Wörthstr. 1-3 unter Aktenzeichen P 2130- Z 433.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ehrung für Ministerialrat Dr. Matthes	1
Vorstandssitzung	1
Hugo Igelmayer: Auszüge aus der höchstrichterlichen und sonstigen Judikatur zum Problem der Haftung und Schadenersatzpflicht des Beamten	3
Kein "Bibliotheksgroschen" für die Ausleihe eines geschützten Werkes	12
Zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einbanddecken und von Ordnern für Loseblattwerke	15
Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes	23
Wiesbadener Diplombibliothekare gründen Arbeitsgemeinschaft	31
Berufsbild des Diplombibliothekars	31
Zeitschriftenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a.M.	31
Stellenausschreibung	32

Zusammengestellt in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, 75 Karlsruhe 1, Herrenstraße 45a